

Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 07.05.2026

Antwort zur Drucksache 0286/2025-2030

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Hupsignal an der Gleisquerung in Höhe der Oleanderstraße“

Hauptfrage

*Welche Möglichkeit gibt es, die Anwohner*innen entlang der Carl-Severing-Straße im Bereich der Gleisanlagen des „Haller Willems“ vom akustischen Signal des „Haller Willems“ an der Gleisquerung in Höhe der Oleanderstraße zu entlasten?*

Begründung:

*Die bezeichneten Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt erfolgt über einen ungesicherten Bahnübergang in Höhe der Oleanderstraße von der Carl-Severing-Straße aus. Da der Übergang komplett ungesichert und außerdem schwer einsehbar ist, gibt der Regionalzug „Haller Willem“ täglich(!) circa 60-mal ein Hupsignal zur Warnung von sich. Die Betriebszeiten gehen dabei von ca. 4.30 Uhr bis teils nach 23.30 Uhr. Der Übergang wird jedoch insgesamt nur einige wenige Male im Jahr zu Bestellung der beiden Felder genutzt. Die Belastung der Anwohner*innen durch den Lärm des Hupsignals steht dazu in keinem Verhältnis. Eine andere Zufahrt scheint möglich.*

1. Zusatzfrage

In wessen Zuständigkeit liegt es, die Sicherheit bei der Querung des ungesicherten Bahnübergangs zu gewährleisten?

2. Zusatzfrage

Welche anderen, dauerhaften Möglichkeiten gibt es, die Flurstücke 167 und 283 von Flur 3, Gemarkung Quelle zu erreichen?

Anmerkung durch das Amt für Verkehr

Die öffentliche Verkehrsfläche ist mit Oleanderweg benannt und nicht Oleanderstraße, so wie in der Anfrage bezeichnet.

Bei dem Grundstück Flur 3, Flurstück 154, Gemarkung Quelle handelt es sich um einen Privatweg, der über die Gleistrasse mit einem nicht technisch gesicherten Bahnübergang (ntg BÜ) geführt wird. Die Stadt Bielefeld tritt hier nicht im Sinne eines Straßenbaulastträgers auf, da es sich hier um einen privaten Weg und somit um eine private Fläche handelt.

Richtigstellung durch die DB InfraGO

In der Begründung wird der Begriff ungesicherter Bahnübergang genannt. Dieser Begriff ist falsch; es handelt sich um einen nicht technisch gesicherten Bahnübergang (ntg BÜ). Der ntg BÜ befindet sich auf einem Privatweg, welcher mit einem Hinweisschild „Privatweg nur für Berechtigte“ gekennzeichnet ist. Bei dem „Hupsignal“ handelt es sich um den Achtungspfeiff. Der Achtungspfeiff ist ein Bestandteil der Sicherung des herannahenden Zuges. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen, z. B. die Nordwest-Bahn, folgen damit ordnungsgemäß dem Regelwerk, welches für den sicheren Eisenbahnbetrieb notwendig ist. In diesem Fall ist es ein Landwirt, welcher zu seinem Acker gelangen muss. Der Nutzer, hier der Landwirt, ist durch den Achtungspfeiff zu warnen, dass eine Gefahr durch den Zugverkehr besteht.

Weiterhin teilt die DB InfraGO mit:

„Beachten Sie hierbei bitte, dass der Landwirt eine Möglichkeit haben muss, auf seinen Acker zu gelangen. Die Prüfung dieser Möglichkeiten obliegt der Stadt Bielefeld. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass dies nicht durch die DB InfraGO AG durchgeführt werden darf.

Es liegt auch im Interesse der DB InfraGO AG auf den Achtungspfeiff zu verzichten. Um dies zu erreichen, empfehlen wir einen „runden Tisch“ mit den beteiligten Partnern vor Ort. Laden

Sie uns gerne dazu ein – als verantwortliche Vertreter der DB InfraGO AG werden wir dann teilnehmen.“

Antwort der DB InfraGO zur Hauptfrage:

Es besteht die Möglichkeit auf das Pfeifen zu verzichten, wenn der Bahnübergang aufgehoben wird. Das heißt der Bahnübergang wird beseitigt. Dadurch wird die Querung der Gleise durch den Landwirt unterbunden.

Antwort der DB InfraGO zur 1. Zusatzfrage:

Es liegt in der Zuständigkeit der DB InfraGO, Fahrweg, Netz Hamm, die Sicherheit beim Überqueren des ntg BÜ zu gewährleisten.

Antwort Amt für Verkehr zur 2. Zusatzfrage:

Das Flurstück 167 liegt an der öffentlichen Verkehrsfläche „Ackerstraße“ und ist somit erschlossen. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Ackerstraße (über die die zukünftige Erschließung eventuell erfolgen soll) für den Landwirt vermutlich zu schmal ist. Der zurzeit genutzte Bahnübergang ist 4 m breit und scheint in voller Breite von dem Landwirt auch genutzt zu werden. Die Ackerstraße dagegen ist lediglich 2,60 - 2,70m breit. Darüber hinaus gibt es auf der Feldseite eine Freileitung und auf der gegenüberliegenden Seite einen Baumbestand. Die Straßenfläche ist zum Feldgrundstück durch einen Graben abgegrenzt. Es sollte mit dem Landwirt abgeklärt werden, ob unter den tatsächlichen Gegebenheiten eine Erschließung über die Ackerstraße überhaupt möglich ist. Die beiden Flurstücke 167 und 283 stehen in unterschiedlichem Privateigentum.

Bei dem Flurstück 283 handelt es sich um ein so genanntes „gefangenes Grundstück“, da es nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Bielefeld liegt und von privaten Flächen umschlossen ist. Eine alternative Erschließung ist faktisch wie auch rechtlich nicht gesichert. Es sind dem Amt für Verkehr keine Baulasten und keine Grunddienstbarkeiten auf allen benachbarten Grundstücken im Zusammenhang mit Wege- oder Nutzungsrechten bekannt. Wege- und Nutzungsrechte können nur auf privatrechtlicher Ebene zwischen den Betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern geschlossen werden.

Gez.
Lewald

Amtsleiter
